

# Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

## Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

### und die übrige Zentralschweiz

#### Siebenundvierzigster Jahrgang

Abonnementspreise:

|           |          |          |
|-----------|----------|----------|
| 12 Monate | 6 Monate | 3 Monate |
| Fr. 12.00 | Fr. 6.40 | Fr. 3.40 |
| 12.00     | 6.00     | 3.00     |
| 10.00     | 5.00     | 2.50     |

Bestellt täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Insertionspreise:

Die einpaltige Zeile über deren Raum: 8 Cts.  
 Die einpaltige Zeile über deren Raum: 8 Cts.

Redaktions-Bureau: Poststrasse Nr. 11  
 Gratta-Druckerei: Im Winkel der Schützenstrasse  
 Gratta-Druckerei: Im Winkel der Schützenstrasse

### Die heutige Nummer enthält 12 Seiten.

Inhalt des zweiten Heftes: Was Unigenwil. — Schweiz. — Bernische Nachrichten. — Marktberichte. — Bräutigam (Schulz).

### Vor Hundert Jahren.

18. Juli.  
 Das Direktorium beschließt die Errichtung eines Central-Registars, bestehend aus einem Bureau für Kontrollen und der Inspektion (je einem für die städtische und die ländliche Schweiz), einem Sekretär und einem Kopisten.  
 Die Abgeordneten von Münster (Luzern), Meiringen und Rapp, stellen dem Direktorium die bedrückte Lage ihrer patriotisch geklärten Gemeinde vor, die aus Versehen statt Anderes gemietet mit Einquartierung beschwert worden sei.

### 2 Interessen-Koalitionen beim Eisenbahnbau.

In den Debatten des Schönbundes betreffend die Subventionierung der Jura-Simplon-Bahn, oder — genauer ausgedrückt — des Baues des Simplon-Tunnels durch die Eidgenossenschaft war die Rede von Interessen-Koalitionen, welche sich nach der Verstaatlichung der Bahnen bilden und in den eidgenössischen Behörden bezüglich der Erstellung von neuen und der Erweiterung bereits bestehenden Eisenbahnen eine verbindliche Rolle spielen könnten. Den Anlass zu diesen Überlegungen gab den bestehenden Rednern die Tatsache, daß die 4 1/2 Millionen, welche der Bund in der Form von Subventionsaktien für den Bau des Simplon-Tunnels gewährt, beim Rückkauf der Jura-Simplon-Bahn nicht in Abrechnung fallen. Man hat dieses Verhältnis nicht als bedauerlich angesehen, sondern als ein Beispiel dafür, daß der Bund die 4 1/2 Millionen zweimal mal bezahlen müsse, das erste mal bei der Auszahlung der Subvention, das zweite mal beim Rückkauf der Jura-Simplon-Bahn.

Gegen diese Auffassung ist hauptsächlich im Nationalrat folgendes eingewendet worden: Die Kantone, welche an der Jura-Simplon-Bahn interessiert sind, haben auf die fragliche Subvention einen vererblichen Anspruch, der ihnen bei der Subventionierung der Gotthardbahn (bisher ebenfalls 4 1/2 Millionen) gewährt wurde. Ist einmal der Simplon-Tunnel fertig gestellt, so wird der Bund ihn an sich ziehen, und zwar muß dies zu den Anlagekosten gehören. Würde nun der Bund von den letzteren die 4 1/2 Millionen zu zahlen, so hätte er in Wirklichkeit nicht 8 gezahlt. Er würde einfach mit der linken Hand wieder nehmen, was er einige Jahre vorher mit der rechten gegeben hätte. Beizufügen ist, daß nach dem Beschluß der eidgenössischen Räte von der fraglichen Subvention bekanntlich dem Bund keine Baugelder in Abrechnung gebracht werden dürfen.

Wir halten nun dafür, daß diese Auffassung sich sehr wohl hören lassen dürfe. Nehmen wir ein korrespondierendes Beispiel aus dem bürgerlichen Leben. A will ein Haus bauen; er bestift dazu aber nicht die volle erforderliche Summe. Ein naher Verwandter, den wir B nennen wollen, springt ihm bei, indem er ihm jene Restsumme einbüßt, und zwar in der Form eines Geschenkes. Nachdem der Bau fertig ist, bekümmert B sich, das Haus an sich zu bringen, und zwar um den Betrag der Baukosten. A mildigt ein. Darum B jene feinerzeit von ihm geschenkte Summe ohne weiteres von den Baukosten abziehen? Das versteht sich durchaus nicht von selbst. Denn wenn er auf dem Abzug beharrt, so hat er dem A offenbar kein Geschenk gemacht, sondern faktisch bloß einen Vorschuß an die Baukosten gewährt.

Wichtiglich der Gotthardbahn ist feinerzeit stimuliert worden, daß die Rückkaufentscheidung den 25fachen Wert des durchschnittlichen Reinertrages der der Klindigung vorangehenden 10 Jahre zu betragen mag; mindestens müsse aber das über die Subventionen hinaus verwendete Anlagekapital bezahlt werden. Dieser letztere Vorbehalt ist bei der Jura-Simplon-Bahn eben nicht gemacht worden. In diesem Punkte liegt der Fehler. Aber er betrifft doch

nicht zu der Behauptung, daß der Bund die 4 1/2 Millionen zweimal mal bezahlen. Beim zweiten male bezahlt er einfach die Summe, welche der Bau des Simplon-Tunnels effektiv gekostet hat. Für diese Leistung des Bundes ist also der volle Gegenwert in dem Bauwerke vorhanden. Der Bund hätte übrigens den Simplon-Tunnel selbst erstellen können, dann hätte er die 4 1/2 Millionen nicht zwei mal ausgeben müssen. Allein es ist niemand eingekommen, den Antrag zu stellen, daß der Bund dieses Geschäft selbst befragen solle. Das Risiko, das er hierbei lief, lagerte von dem Selbstbau ab. Der Bund hätte hierbei eben leicht ein viel schlechteres Geschäft machen können, als wenn er die Subvention ausbezahlt und dann den fertigen Tunnel zu den Anlagekosten an sich bringt.

Der künftigen Interessen-Koalitionen, welche dem Bund die Subventionierung, den Bau oder die Uebernahme von unrentablen Eisenbahnen betreffen könnten, hegen wir keine große Befürchtung. Hat einmal die Verstaatlichung der fünf Hauptbahnen stattgefunden — vier davon gehen bekanntlich schon im Jahre 1903 ins Eigentum des Bundes über — so können gemäß Art. 4 des Rückkaufgesetzes andere Bahnlinien nur dadurch von ihm erworben oder neue Linien gebaut werden, daß er zuvörderst ein begünstigtes Gesetz erläßt. Dieses aber unterliegt dem Referendum. Ohne Rücksichtnahme oder ausdrückliche Zustimmung des Schweizervolkes kann somit eine solche Operation nicht vor sich gehen. Allerdings können Bahnen, welche schon beim Inkrafttreten des Rückkaufgesetzes bestanden, vom Bundesrat mit Zustimmung der Bundesversammlung durch bloßen Beschluß, welcher dem Referendum nicht unterliegt, erworben werden. Allein diese Befugnis ist auf solche dermaßen schon vorbestehende Bahnen beschränkt, welche wegen ihrer volkswirtschaftlichen oder militärischen Bedeutung den Interessen der Eidgenossenschaft oder eines größeren Teils derselben dienen und deren Erwerbung ohne unerschütterliche öffentliche Opfer erreichbar ist. In diesen Bestimmungen liegt immerhin eine nicht gering zu achtende Garantie, daß der Bund nicht zum Erwerb schlecht rentierender Linien gezwungen werden kann.

Zum Schluß wollen wir nur noch darauf hinweisen, daß die Subvention von acht Millionen, welche der Bund für das bündnerische Schmalpennet ausgeworfen hat, nicht auf dem Rückkaufgesetz, sondern auf jener Bestimmung der Bundesverfassung beruht, welche den Bund ermächtigt, solche öffentlichen, von den Kantonen unternommene Werke finanziell zu unterstützen, welche im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines größeren Teils derselben liegen. Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung sind vom Bund schon eine ganze Reihe von Straßenbauten subventioniert worden. Wir erinnern z. B. nur an die Straße Wignau-Orban, welche im Grunde nur wenigen Gemeinden dient. Gegenwärtig wird, gestützt auf diese Verfassungsbestimmung, die Kaufstrasse fertig gebaut, an deren Kosten der Bund nicht weniger als 80 Prozent beiträgt. Nach der Verstaatlichung der Bahnen wird übrigens der Bundesrat für die allfällige Subventionierung von Eisenbahnbauten nicht mehr die genannte Bestimmung der Bundesverfassung in Anwendung bringen, sondern die Bestimmungen des Rückkaufgesetzes und des Gesetzes betreffend die Nebenbahnen. So hat Dr. Bundesrat Dr. Jemp im Nationalrat kategorisch erklärt. Man braucht also nicht zu befürchten, daß nun mit der Subventionierung des bündnerischen Schmalpennets, durch welches das Oberland und das Engadin mit dem übrigen Teil des Kantons verbunden und damit auch der Schweiz verbunden werden sollen, die Area ungeklärter Subventionen zu gunsten von Nebenbahnprojekten eröffnet ist.

### Schweiz.

1. Rechtsbehelf. Der Bundesrat erklärt ein Kreisverbot an die Kantonsregierungen, worin er ihnen mitteilt, daß er die Abkündigung über die beiden neuen Verfassungsentwürfe betreffend die Gleichberechtigung und die Strafrechtsvereinheitlichung am Sonntag den 19. November angeht. Er ersucht die Regierungen, die nötigen

Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gefeßlicher Weise vor sich gehe, namentlich dafür besorgt zu sein, daß die Abstimmungsbohle spätestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstage in die Hände der Stimmberechtigten gelange. Die Resultate sollen in üblicher Weise telegraphisch an die Bundeskanzlei mitgeteilt werden.

2. Zeitungstelegraphie. Das Komitee des schweizerischen Presseverbandes hatte sich vor einiger Zeit an das eidgenössische Postdepartement gewendet, um eine Reduktion der Telegraphengebühren für die Zeitungen zu erzielen. Das Departement antwortet jetzt, daß von einer Reduktion der Zagen absolut keine Rede sein könne.

3. Hochschulkosten. Die schweizerischen Universitäten und Akademien zählten im Winter 1897/98 im ganzen 4816 Studenten und Zuhörer, davon 843 weibliche, gegenüber 8973 (worunter 555 weibliche) im Sommer 1897 und 4181 (worunter 728 weibliche) im Winter 1896/97. Von diesen 4816 waren 8492 Studenten (worunter 502 weibliche) und 824 Zuhörer (worunter 841 weibliche). Auf die einzelnen Fakultäten verteilen sich diese Studenten und Zuhörer wie folgt: Basel 524 (worunter 19 weibliche); Zürich 876 (worunter 216 weibliche); Bern 788 (worunter 135 weibliche); Gen 1000 (worunter 298 weibliche); Lausanne 589 (worunter 96 weibliche); Freiburg 417 (worunter 43 weibliche); Neuchâtel 171 (worunter 45 weibliche).

Nach Fakultäten ergibt sich folgende Frequenz für die ganze Schweiz: Theologie 828 Studenten und 34 Zuhörer; Rechtswissenschaft 532 Studenten (worunter 6 weibliche) und 99 Zuhörer; Medizin 1147 Studenten (worunter 308 weibliche) und 76 Zuhörer (worunter 16 weibliche); Philosophie 1437 Studenten (worunter 188 weibliche) und 615 Zuhörer (worunter 326 weibliche). Von den Studenten und Zuhörern waren 1913 (worunter 56 weibliche) Schweizer, 475 (worunter 306 weibliche) Russen, 468 (worunter 53 weibliche) Deutsche und 226 (worunter 27 weibliche) Bulgaren.

4. Bevölkerungsfortbewegung. Laut einer vorläufigen Zusammenstellung des eidgenössischen Statistischen Bureau betrug die Bevölkerung der Schweiz am Mitte des Jahres 1897 8,074,819. Die Zahl der Geburten im letzten Jahre betrug 90,226, die Zahl der Sterbefälle 66,801, der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle somit 23,424. In 2007 Fällen waren Infektionskrankheiten, in 6126 Fällen Augenschwäche, in 5731 Fällen acute Krankheiten der Atmungsorgane, in 1798 Fällen Verunglückung (307 durch Ertrinken, 508 durch Sturz von Höhen, 69 durch Ueberfahren durch Eisenbahnen, 40 durch Verbrennung durch Spiritus und Petroleum, 12 durch Berühren elektrischer Starkstromleitungen), endlich in 3398 Fällen Altersschwäche Todesursache.

5. Schweizer Feuerwehrverein. Die Regierung der Kantone Bern hat dem Schweizer Feuerwehrverein, wie üblich, einen Jahresbeitrag von 600 Fr. bewilligt.

6. Schweizer Kaufmännischer Verein. Eine der schönsten Institutionen dieses Vereins sind unstreitig seine Stellenvermittlungsbüreaus. Dieses Institut existiert nun schon seit 22 Jahren und ist in steigender Entwicklung begriffen. Die allgemeine Beteiligung ist eine recht befriedigende. Auch seitens der Kaufmannschaft werden die Dienste des Bureau in erfreulicher Weise gewürdigt. Im neuesten Berichtsjahre waren 2768 Kandidaten angemeldet.

7. In dem vorliegenden Rapport steht u. a.: Unsere Filialen in Basel und namentlich in St. Gallen arbeiten zu unserer großen Zufriedenheit; die Filiale Bern und die neugegründete in Luzern (deren Leitung Dr. Leonz Widmer, ein altbewährter Freund unserer Bestrebungen, übernommen) gehen den getragenen Gang. Grossschlimmer steht's in Genf und im Valais (Paris und London); doch es sind hier für die Zukunft noch mehrere bessere Ausichten vorhanden. Sehr gute Resultate hat das Zürcher Hauptbureau zu verzeichnen. Möge das auch für Luzern immer mehr der Fall sein!

8. Preffe. Wie schon gemeldet, tritt der bisherige Redaktor der „Selo. Exp.“, Hr. W. Krenob, von diesem Posten zurück. In diesem Anlaß sifftet er seinen Widersacher im Abchiedswort folgenden Merks Wort:

Der Posten eines Redaktors eines Arbeiterblattes ist ja nicht gerade ein beneidenswerter; man sollte deshalb diesen Posten nicht leicht als Goldgrube und Abfertigungsplatz des Unmutes und der Dummheit ansehen. Der Redaktor eines Arbeiterblattes sollte nicht als ein Art Knecht angesehen werden, der jedem seinen Willen tun muß und selbst seinen eigenen Willen und seine eigene Meinung haben darf. So denken wir uns den Redaktor eines Arbeiterblattes nicht.

9. Der schweizerische Bielerstag wird am 18. Juli in Baden stattfinden. Dabei wird u. a. ein Vortrag über „künstliches Trocknen von Holzleim“ gehalten von Bieler-Ingenieur Otto Bod in Berlin; ferner ein Vortrag über „einseitige Besichtigung und Benennung der Erzeugnisse der Tonwaren-Industrie“, von Hrn. Professor Reimajer, Zürich.

10. Eidgenössisches Postdepot. Die aus dem O. Nationalrat Büssli (Bern), Obersekretär (Nendach), Gehl, Adjunkt der Direktion der eidgenössischen Banken, Ledermann, Verwaltung der Milchvergesellschaft Bielerhof bei Bern, Häfeli Postsekretär (Nendach) und Oberpostsekretär Volterrat (Bern) bestehende Kommission zur Begutachtung der Pläne für das in Nendach zu errichtende eidgenössische Postdepot tritt nächste Woche in Bern zusammen.

11. Luzern. Rekruten-Aushebung für 1899. Im „Kantonsblatt“ Nr. 29 vom 14. Juli macht das kantonale Militär- und Polizeidepartement das Nötige bekannt über die Rekrutierung in den Kreisen Willisau, Sursee, Luzern, Hochdorf und Entlebuch.

12. Anach findet dieselbe statt: Im Rekrutierungs-kreis 6 (Willisau) am 16., 17., 18. und 19. Aug.; im Kreis 7 (Sursee) am 20., 22., 23., 24. und 25. Aug.; im Kreis 8 (Luzern) am 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25. und 26. Sept.; im Kreis 9 (Hochdorf) am 8., 10., 11. und 12. Okt.; im Kreis 10 (Entlebuch) am 13., 14., 15. und 17. Oktober.

13. Die Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, welche den 22. Oktober, die Infanterie-Regimenter und Tambour-Regimenter und die Wägenmacher-Regimenter den 24. Oktober zwischen 9 Uhr vormittags in Luzern (Kasernen) zur Prüfung zu stellen.

14. Im übrigen sei auf das „Kantonsblatt“ verwiesen, das alle näheren Angaben enthält.

15. Übungen des Schwaizerischen Bundesarmies der Infanterie im Jahre 1898. Im „Kantonsbl.“ Nr. 29 vom 14. Juli ist die Bekanntmachung des kantonalen Militär- und Polizeidepartements über diese Bundesarmies-Übungen publiziert. Sie dient als Aufschlag, weswegen wir extra darauf verweisen.

16. Prüfungen der Kantonschule. Der in No. 155 des „Tagblatt“ vom 9. Juli bekannt gegebene Beschluß betreffend die Prüfungen an der Kantonschule ist dahin abgeändert worden, daß:

1. Die Prüfung des I. Lycäusjahres auf einen einzigen Halbtag reduziert und nun auf Samstag den 20. ds. vormittags angelegt ist;

2. Daß die Muff- und Gesangsprüfung, die im Musikzimmer abgehalten wird, von Mittwoch den 27. auf Freitag den 22. ds. nachmittags 2 bis 6 Uhr verlegt ist; und

3. Daß die Prüfung im Italienischen und im Englischen nicht in der Aula, sondern im Zimmer No. 26 abgehalten wird.

4. Stellenausreibung. Die Stelle eines Wächters der Einsparerkasse ist zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich unter Vorlage der Beschäftigungsaussweise bis den 21. Juli nächsthin bei der Staatskanzlei angemeldet.

5. Der Regierungsrat hat Coqun, Dr. J. Jung, Pfarrer in Hochburg, zum Ehrenherren in Münster gewählt.

6. Neuentliche. Ehr- und Freischüssen mit Sektionswettkamp. Beste Resultate aller Tage.